

Reglement

über
Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung
der
Gemeinde Dörflingen
(Wasserreglement)
vom 27. Juni 1975

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S / R E G I S T E R

	<u>Artikel</u>		<u>Artikel</u>
Abonnent	14	Mieter	14
Auflösung des Bezugverhältnisses	17	Messung	28
Anschlussgebühr	19	Private Schwimmbäder	4
Anmeldung	20	Prüfung der Wasser- messer	13
Änderung bestehender Anlagen	25	Pächter	14
Brandfall	4	Rechnungswesen	2
Bauwasser	5	Rechtsverhältnis	3
Differenzen	29	Rechnungsstellung	29
Druckprobe	18	Rekurse	34
Einrichtungen	8	Schutzmassnahmen	7
Einsprachen	34	Schadenhaftung	7
Frostgefahr	26	Schieber	23
Fehlgang	30	Strassen	24
Gebühren	32	Sicherstellung	29
Hofsiedlungen	1	Stillstand Wassermesser	30
Hydranten	9	Strafbestimmungen	35
Haftung	15	Trottoirs	24
Handänderungen	16	Tarife	32
Hauptleitungen	18	Unterbrüche	6
Hauszuleitungen	21	Unterhalt Hauszuleitung	24
Hauszuleitungs- Schieber	23	Verwaltung	2
Hausinstallationen	26	Vergrösserung der Wohnungs- zahl	19
Injektoren	4	Verbindungsleitungen	22
Installateure	21	Verrechnung	29
Interne Wassermesser	28	Wasserreferent	2
Kühlwasser	4	Wassermeister	2
Kulturschäden	18	Wasserabgabe	4
Kontrollpflicht	27	Wassermotoren	4
Lieferungsbeschränkungen	6	Wassermesser	11
Leitungsnetz	18	Wassermesser-Standort	12
Markierung von Schiebern und Hydranten	10	Wasserverbrauch	28
		Wasserverluste	31
		Wasserentzug	33
		Zuleitung ausserhalb der Bauzone	18
		Zahlung	29

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform
und Aufgabe

Die Wasserversorgung Dörflingen, nachfolgend WV genannt, ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung von mindestens 150 m³ Wasser als Löschreserve im Hochdruckreservoir. Dieser Separatbetrieb der Gemeinde hat sich selbst zu erhalten und führt eine eigene Rechnung, welche ein Bestandteil der Gemeindefinanzrechnung ist. Allfällige Ueberschüsse fallen in den Erneuerungsfond der WV und sind für den weiteren Ausbau der bestehenden Anlagen zu verwenden. Auf Rechnung des Unternehmens werden erstellt und unterhalten:

- a) die Grundwasserfassung, das Pumpenhaus mit den darin befindlichen Maschinen und Apparaten, die Reservoirs samt den Zuleitungen sowie sämtliche Anlagen der automatischen Fernsteuerung, die Quellfassung auf Gemarkung Gailingen und deren Zuleitung zum Reservoir,
- b) die Hauptleitungsnetze, Hydranten und Schieber sowie allfällig notwendige Erweiterungen,
- c) die Quellfassungen und Brunnenstuben der öffentlichen Brunnen samt deren Zuleitungen, ausgenommen die Brunnenanlagen und die dazugehörenden Plätze.

Vorbehalten bleiben die Artikel 1 + 4 der Beitrags- und Gebührenverordnung.

Hofsiedlungen

Für Wasserlieferungen an Hofsiedlungen von Nachbargemeinden sind Verträge abzuschliessen, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterliegen.

Art. 2

Aufsicht
und
Verwaltung

Sämtliche Anlagen der Wasserversorgung sowie die Verwaltung stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Verantwortlich für den Betrieb und die unmittelbare Ueberwachung der WV ist der Wasserreferent.

Zu seinen Befugnissen und Obliegenheiten gehören:

- a) Handhabung und Vollzug des Wasserreglementes, Aufstellen eines jährlichen Voranschlages zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung,
- b) Vorberatung und Antragstellung über alle Angelegenheiten, welche mit der WV in technischer und finanzieller Beziehung zusammenhängen, zu Händen des Gemeinderates.

Zur Wartung der Anlagen wird vom Gemeinderat auf die gesetzliche Amtsdauer ein Wassermeister gewählt. Seine Pflichten und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

Der Zentralverwalter der Einwohnergemeinde ist zugleich Kassier der WV.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde.

Art. 3

Rechtsverhältnis mit den Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezüglern, hiernach Abonnenten genannt. Jeder Abonnent hat Anrecht auf den Bezug dieses Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

II. Wasserabgabe

Art. 4

Pflicht zur Wasserabgabe

Die WV liefert den Abonnenten auf Grund dieses Reglementes Wasser, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben.

Wassermotoren
Injektoren

a) Für motorische Zwecke (z.B. Zentrifugen, Injektoren und dergleichen) wird kein Wasser abgegeben. Bestehende Anlagen sind bis auf weiteres gestattet. Der Umbau auf einen anderen Antrieb kann vom Gemeinderat verlangt werden, falls sich Schwierigkeiten in der WV ergeben. Die Kosten des Umbaus gehen zu Lasten der Eigentümer.

Abgabe von
Trinkwasser zu
Kühlzwecken

b) Für die Abgabe von Wasser zu Kühlzwecken, die einen Wasserbezug von 10 lt/min. übersteigen (z.B. Dachbrieselungen, Klimaanlage usw.), ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Bei Wasserknappheit sind solche Anlagen zu drosseln oder auf Weisung der WV ausser Betrieb zu setzen. Für die Abgabe von Wasser zu Kühlzwecken an Industrie- oder Gewerbeanlagen ist die Genehmigung des Gemeinderates und des Kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Private
Schwimmbäder
Brandfall

c) Das Füllen von privaten Schwimmbädern kann bei Wasserknappheit von der WV verboten werden.
d) Bei Feuersausbruch stehen der gesamte Wasservorrat und das Leitungsnetz der Feuerwehr zur Verfügung. Der Wasserverbrauch der Abonnenten ist auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 5

Bauwasserabgabe

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Verantwortung des Liegenschaftseigentümers bzw. Bauherrn.

Art. 6

Lieferungs-
beschränkung

Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange Trink- und Gebrauchswasser, übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck keine Verpflichtung. Einschränkungen oder gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder anderen betrieblichen Gründen wie Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von Neuanschlüssen usw. bleiben vorbehalten.

Bekanntgabe von
Unterbrüchen

Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Abonnenten vorher angezeigt.

	<u>Art. 7</u>
Schutzmassnahmen	Haus- und Grundstückeigentümer haben die Zuleitungen, Hausinstallationen, Apparate und Maschinen so zu erstellen und nötigenfalls abzusichern, dass bei Lieferungsunterbrüchen und Druckschlägen keine Schäden und Unfälle entstehen.
Schadenhaftung	Die Haftung der WV ist ausgeschlossen.
	<u>III. Einrichtungen</u>
	<u>Art. 8</u>
	Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der WV bedient werden. Zuwiderhandelnde werden gebüsst und für den allfällig entstandenen Schaden verantwortlich gemacht.
	Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.
	<u>Art. 9</u>
Hydranten	Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Anderweitige Wasserentnahme kann in Ausnahmefällen vom Gemeinderat bewilligt werden.
	<u>Art. 10</u>
Markierung von Schiebern und Hydranten	Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieberrtafeln und Hydrantenmarkierungspfählen unentgeltlich zu gestatten.
	<u>Art. 11</u>
Wassermesser	Zur Ermittlung des Wasserverbrauches sind Wassermesser einzubauen.
	Die Wassermesser werden von der WV geliefert und bleiben ihr Eigentum. Die Anschaffungskosten gehen zu Lasten der WV, die Einbaukosten durch einen konzessionierten Installateur zu Lasten des Abonnenten.
	Die Unterhaltungspflicht obliegt der WV auf ihre Kosten. Der Abonnent haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.
	<u>Art. 12</u>
Wassermesserstandort	Die WV bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Abonnenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann, sodass das Ablesen und das Auswechseln der Messer ohne Schwierigkeiten möglich ist.
	<u>Art. 13</u>
Prüfung der Wassermesser	Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschritten wird, so trägt die WV

die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Abonnenten.

Jede Veränderung oder Manipulation an den Wassermessern durch Unbefugte ist untersagt.

IV. Bezugsverhältnis

Art. 14

Abonnent
Abonnent im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber. Im Einverständnis mit dem Hauseigentümer können auch Mieter oder Pächter Abonnenten sein.

Art. 15

Haftung
Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haftet der Grundeigentümer oder der Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaft.

Art. 16

Handänderungen
Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Aenderungen, die irgend einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Abonnent der WV unverzüglich mitzuteilen. Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der WV in Rechtsstellung seines Vorgängers.

Art. 17

Auflösung des Bezugsverhältnisses
Der Abonnent kann das Bezugsverhältnis unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die WV kann das Bezugsverhältnis nur aufheben, wenn ein Tatbestand oder ein Vergehen des Abonnenten im Sinne von Artikel 33 vorliegt. Nach der Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird die Wasserlieferung eingestellt und der Hauptzahn plombiert. Der Anschluss an die Hauptleitung kann, sofern es die WV für notwendig erachtet, auf Kosten des betreffenden Abonnenten entfernt werden.

V. Leitungsnetz

Art. 18

Hauptleitungen
a) Hauptleitungen dienen dem Anschluss mehrerer Zuleitungen und werden samt den Hydrantenanlagen auf Kosten der WV erstellt. Werden Hauptleitungen in Privatgrundstücke verlegt, so soll eine diesbezügliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Die Kosten der Eintragung sowie der entstandene Kulturschaden gehen zu Lasten der WV. Für die entstehenden Neuanlagen sind die profitierenden Grundeigentümer im Sinne der Beitrags- und Gebührenverordnung zu belasten.

b) Hauptleitungen müssen bei Neuerstellung einem Probedruck von mindestens 15 atü während 30 Minuten standhalten und eine Erdüberdeckung von mindestens 1.30 m aufweisen.

c) Zuleitungen ausserhalb der Bauzone sind von der WV auf Kosten des profitierenden Grundeigentümers zu erstellen.

Art. 19

Anschlussgebühr Für den Anschluss an das Leitungsnetz hat der Grundeigentümer bzw. Bauherr eine einmalige Anschlussgebühr gemäss der Beitrags- und Gebührenverordnung zu entrichten.

Art. 20

Anmeldung Gesuche für die Erstellung oder Aenderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind vom Antragsteller dem Gemeinderat einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 21

Hauszuleitungen Die Hauszuleitungen erstrecken sich von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis zum Abstellhahn bzw. Wassermesser. Die Rohre müssen aus duktilem Guss bestehen und haben einen minimalen Durchmesser von 40 mm aufzuweisen.

Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz, darf nur durch konzessionierte Installateure erfolgen. Dasselbe gilt auch für Reparaturen.

Alle Hauszuleitungen und Anschlüsse sind vor dem Eindecken von der WV abzunehmen. Die WV veranlasst auf Kosten des Verursachers die Vermessung und den Nachtrag in den Netzplänen.

Art. 22

Verbindungsleitungen Die WV bewilligt in der Regel für eine und dieselbe Liegenschaft nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäude, sind durch den Eigentümer erstellen zu lassen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.

Art. 23

Hauszuleitungsschieber Bei Neuanschlüssen an die WV muss, unmittelbar nach der Anschlussstelle an der Hauptleitung, ein Schieber eingebaut werden. Bei bereits bestehenden Anschlüssen wird dies nachgeholt, sobald sich dazu infolge Aenderung oder Reparatur der Hauszuleitung Gelegenheit bietet.

Anschaffung, Einbaukosten und Unterhalt gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Liegenschaftsbesitzers, ausgenommen Schäden, die auf Fremdeinwirkung zurückzuführen sind.

Unterhalt der Hauszuleitungen	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Hauszuleitungen werden auf Kosten des Hauseigentümers erstellt und bleiben dessen Eigentum. Der Unterhalt sowie die Wiederherstellung von öffentlichen Strassen und Trottoirs bei allfälligen Reparaturen ist Sache des Hauseigentümers.</p> <p>Die WV kann Reparaturen an Hauszuleitungen nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer selbst in Auftrag geben mit nachfolgender Rechnungsstellung an denselben.</p>
Änderung bestehender Anlagen	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder inbezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.</p>
<u>VI. Hausinstallationen</u>	
Hausinstallation Frostgefahr	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern sowie den Weisungen der WV erstellt und unterhalten werden.</p> <p>Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen rechtzeitig zu entleeren.</p>
Kontrollpflicht	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Die WV oder deren Beauftragte haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren. Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die WV wird die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.</p>
<u>VII. Messung und Verrechnung</u>	
Wasserverbrauch Interne Messer	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Für die Feststellung des Verbrauchs sind die Wassermesser massgebend.</p> <p>Ein Hauseigentümer kann den Einbau von Wassermessern für den internen Gebrauch unter Beobachtung von Art. 26 auf seine Kosten einbauen lassen.</p> <p>Unterhalt und Revision dieser Messer fallen zu seinen Lasten.</p>
Rechnungsstellung, Zahlung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>a) Dem Abonnenten wird für den Wasserbezug jährlich anfangs Oktober Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen.</p> <p>Bei Handänderungen von Liegenschaften fällt der Wasserzins demjenigen zur Last, der zur Zeit der Rechnungsstellung Eigentümer des Hauses ist. Wenn der Wasser-</p>

	zins vom Vermieter dem Mieter überbunden wurde, so haftet dennoch der Vermieter für die Bezahlung.
Vorauszahlung Sicherstellung Differenzen	<p>b) Die WV ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.</p> <p>c) Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern, rückwirkend bis höchstens 1 Jahr, gegenseitig vorbehalten.</p>
Fehlgaug oder Stillstand der Wassermesser	<p><u>Art. 30</u></p> <p>Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 13) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.</p>
Wasserverluste in den Haus- installationen	<p><u>Art. 31</u></p> <p>Treten in einer Liegenschaft Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.</p>
<u>VIII. Tarife</u>	
Tarife und Gebühren	<p><u>Art. 32</u></p> <p>Die Tarife und Gebühren, welche im Anhang I enthalten sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bilden, werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.</p>
<u>IX. Wasserentzug / Rekurse</u>	
Wasserentzug	<p><u>Art. 33</u></p> <p>Die WV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an Abonnenten, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzustellen, wenn der Abonnent</p> <p>a) die Weisungen für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die Vorschriften der WV missachtet,</p> <p>b) die Anlagen der WV oder die Einrichtungen anderer Abonnenten stört,</p> <p>c) die Anerkennung dieses Reglementes und der Tarife verweigert,</p> <p>d) rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht,</p> <p>e) Gebühren für Anschluss und Wasserbezug nicht ordnungsgemäss bezahlt,</p> <p>f) dem Beauftragten der WV den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht,</p>

g) die Abwasseranlagen der Liegenschaft nicht entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Kanalisationsanlagen erstellt, unterhält oder betreibt.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten weder von der Zahlungspflicht von Restanzen noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 34

ekurse

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung dieses Reglementes. Einsprachen gegen dessen Verfügung sind innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

Art. 35

trafbestim-
ungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse geahndet.

Die Höhe der Busse wird vom Gemeinderat festgesetzt. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

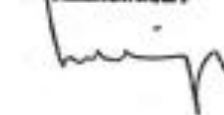
Art. 36

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse, welche die WV Dörflingen betreffen, werden dadurch aufgehoben. Ausgenommen sind die diesbezüglichen Artikel der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 27. Juni 1975

vom Regierungsrat genehmigt
gemäß Regierungsratsbeschluss
vom

- 2. Sept. 1975

Der Staatschreiber



Vorstehendes Reglement über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Dürflingen ist von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1975 genehmigt worden.

Dürflingen, den 10. Juli 1975.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Gemeindepräsident:

U. Ruch

Der Gemeindegemeinschreiber:

H. Keller

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäß Regierungsbeschluss
vom

- 2. Sept. 1975

Der Staatschreiber:

[Handwritten signature]